

24.10.2018

Kleine Anfrage 1646

des Abgeordneten Hartmut Ganzke SPD

Umsetzung des §47d Abs. 2 BImSchG auf den Ballungsraum Unna

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und EG-Richtlinie 2002/49/EG sollen Bürger vor den Folgen von Umgebungslärm geschützt werden. Im Einzugsbereich des Dortmunder Flughafens leben auf Unnaer Stadtgebiet zahlreiche Menschen, die von dem Lärm startender und landender Flugzeuge betroffen sind.

Die Kreisstadt Unna führt die Lärmaktionsplanung bisher für die von Fluglärm Betroffenen nicht durch, da sie „keine Ballungsraumgemeinde“ ist. Für die Stadt Dortmund besteht offenbar keine Handlungspflicht, da der Flughafen Dortmund kein Großflughafen ist. Gleichwohl führt die Stadt Dortmund die Lärmaktionsplanung für die eigenen Einwohner in den von Fluglärm betroffenen östlichen Stadtteilen durch.

Anders als beim Lärm durch Schienen- und Straßenverkehr setzt das Fluglärmgesetz nicht an der Lärmquelle an und sagt nichts darüber aus, wie viel Lärm einer Region zugemutet werden kann, bzw. wie das Verhältnis von passivem und aktivem Schallschutz ist. Das Gesetz liefert keine echten Immissionsschutzgrenzwerte, die den Flughafenbetreiber zwingen, aktiven Lärmschutz zu betreiben, z.B. durch Nachtflugbeschränkungen oder Betriebsbeschränkungen.

Die EU-Kommission hat unter der Nummer 2016/2116 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet, da bei der Umsetzung der EG-Richtlinie 2002/49/EG beträchtliche Mängel aufgetreten sind.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Sind der Landesregierung die widersprüchlichen Rechtspositionen der beteiligten Städte Unna, Dortmund sowie des Landesamtes für Umwelt bekannt, die sich allesamt für unzuständig erklären?

Datum des Originals: 24.10.2018/Ausgegeben: 24.10.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

2. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass der § 47a (Anwendungsbereich) der o.g. Norm eine Verbindlichkeit des Gesetzes für alle von Umgebungslärm betroffenen Menschen im Bundesgebiet darstellt und sich somit ein Rechtsanspruch der von Fluglärm betroffenen Bürger auch in Unna auf Lärminderungsmaßnahmen und regelmäßige Lärmaktionsplanungen ergibt?
3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die bisherige Genehmigungspraxis für den Ausbau und die Betriebszeitenerweiterung des Flughafens Dortmund aufgrund der fehlenden Bewertung der Auswirkung von Flug-Umgebungslärm nach EG-Umgebungslärmrichtlinie und Bundes-Immissionsschutzgesetz auf das Gebiet der Kreisstadt Unna rechtlich unzureichend war und ist?
4. Unter §47d Abs. 2 BImSchG sind „sämtliche Ballungsräume“ subsumiert. Was konkret unternimmt die Landesregierung, für die Durchführung einer Lärmaktionsplanung des vom Fluglärm (durch den Flughafen Dortmund) betroffenen Ballungsraum Unna gem. § 47d – Abs.2 Bundes-Immissionsschutzgesetz?
5. Obwohl es in der näheren Umgebung zu Dortmund bereits Flughäfen ohne bestehende Nachrestriktionen gegeben hätte, wurde seitens der Landesregierung die Ausweitung der Betriebszeiten des Flughafens Dortmund beschlossen. Gibt es seitens der Landesregierung Pläne bzw. Maßnahmen (falls ja welche), die zu einer gerechteren Lastenverteilung der Lärmbelästigung durch den Flugverkehr führen?

Hartmut Ganzke